



# ***SATZUNG***

***des***

***VfB***

***Kölbingen-Möllingen***

***e.V.***



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Zweck
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 4	Beiträge
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 6	Maßregelungen
§ 7	Rechtsmittel
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Mitarbeiterkreis
§ 12	Ausschüsse
§ 13	Abteilungen
§ 14	Protokollierung der Beschlüsse
§ 15	Wahlen
§ 16	Kassenprüfung
§ 17	Ordnungen
§ 18	Ehrenamt
§ 19	Auflösung des Vereins
§ 20	Inkrafttreten



## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im September 1957 in Kölbingen gegründete Sportverein führt den Namen VfB Kölbingen-Möllingen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein VfB Kölbingen-Möllingen hat seinen Sitz in Kölbingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.



## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz 2. Mahnung nach 6 Monaten.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

## § 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Kosten der Rückbuchung bei Nichtdeckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Mitglieds.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.



## § 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.2) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim geschäftsführenden Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand,
- c) der Mitarbeiterkreis.



## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Wäller-Wochenspiegel, dem Anzeiger für die Verbandsgemeinde Westerburg. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindes-



tens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:  
dem repräsentierenden Vorsitzenden,  
dem geschäftsführenden Vorsitzenden,  
dem Hauptkassierer  
und dem Jugendleiter
  - b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus:  
dem geschäftsführenden Vorstand a),  
dem Vertreter des repräsentierenden Vorsitzenden,  
dem Vertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden,  
dem Vertreter des Hauptkassierers,  
dem Vertreter des Jugendleiters,  
den Abteilungsleitern der Abteilungen Fußball, Alte Herren, Da-  
mengymnastik, Tanzen, Tischtennis und Tischtennis Jugend sowie de-  
ren Vertreter soweit vorhanden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der repräsentierende Vorsitzende,  
der geschäftsführende Vorsitzende,  
sowie der Hauptkassierer.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist al-  
leine vertretungsberechtigt.
3. Der repräsentierende Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende be-  
rufen und leiten die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des  
Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereins-



interesse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
7. Der repräsentierende Vorsitzende, der geschäftsführende Vorsitzende sowie die Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Übungsleiter
  - c) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
  - d) Schiedsrichter und Kampfrichter
  - e) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über die Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.





## § 12 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführenden Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.



## § 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Ehrungsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 18 Ehrenamt

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterzuschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung -des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Kölbingen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet werden darf.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 28.01.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.